

Begründung:

Die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen ist erforderlich.

Eine Fortschreibung der Maßnahmen ist geboten um das nach wie vor bestehende Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS CoV-2 zu minimieren. Die Aufrechterhaltung der vergleichsweise wenig eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen ist auch für geimpfte oder genesene Personen gerechtfertigt, da sie dazu beitragen, das bestehende Infektionsgeschehen auch in den Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Angeboten für Menschen mit Behinderungen effektiv zu bekämpfen.

Die Maßnahmen sind zeitlich bis zum 23. Juli 2022 befristet.